



Bundesministerium
der Finanzen

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Ausschussdrucksache

19(7) - 472

19. Wahlperiode

Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Katja Hessel MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 5. Mai 2020

GZ **ID 1 - WK 3007/20/10001**

DOK **2020/0334302**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beiliegend erhalten Sie Antworten auf die Fragen der Fraktion DIE LINKE. zu den Corona-Maßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Fragen der Fraktion DIE LINKE. zu Corona-Maßnahmen
Antworten des Bundesministeriums der Finanzen

Finanzmarkt

Leerverkäufe von Wertpapieren

- *Wie groß ist der Umfang gedeckter Leerverkäufe allein auf dem deutschen Finanzmarkt und wie hat sich der Wert in den letzten Wochen entwickelt (vgl. auch [Berichterstattung über nennenswerte Leerverkäufe in europäischen Aktien](#))?*

Da der angeführte Artikel „Bridgewater Makes \$14 Billion Short Against European Stocks“ vom 16. März 2020 Netto-Leerverkaufspositionen der Bridgewater Associates, LP in diversen europäischen Aktien zum Gegenstand hat, die nach Art. 5 ff. VO (EU) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) Transparenzpflichten unterliegen, wird diese Frage und die folgenden Fragen so verstanden, dass sie sich auf Umfang und der Entwicklung von Netto-Leerverkaufspositionen beziehen.

Eine Netto-Leerverkaufsposition entsteht, wenn sich nach Aggregation der Finanzinstrumente auf der Short-Seite ein Überhang ergibt. Dabei werden nicht nur gedeckte Leerverkäufe berücksichtigt, sondern auch abgeleitete Finanzinstrumente wie z. B. Optionen, Futures und indexbezogene Instrumente. Eine Netto-Leerverkaufsposition ist daher nicht mit gedeckten Leerverkäufen gleichzusetzen, sondern geht darüber hinaus. Eine eigenständige Meldepflicht für gedeckte Leerverkäufe besteht nicht.

Seit Ausbruch der Corona-Krise bis zum 23. April 2020 zeigt die Entwicklung der Netto-Leerverkaufspositionen für den deutschen Finanzmarkt keine signifikanten Auffälligkeiten. Es kam zu einem kurzfristigen starken Anstieg der Netto-Leerverkaufspositionen direkt nach Ausbruch der Krise, der nicht überraschend war. Seit dem 16. März 2020 ist ein Trend zu erkennen, dass viele Netto-Leerverkaufspositionen wieder zurückgehen.

Bridgewater Associates, LP selbst hat nach anfänglichem Anstieg beginnend Ende Februar mittlerweile veröffentlichungspflichtige Netto-Leerverkaufspositionen in deutschen Emittenten wieder abgebaut.

- *Wie haben sich Leerverkäufe insbesondere europäischer Staatsanleihen und Unternehmensaktien nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der Krise entwickelt und ist hier aufsichtlich eine Zunahme zu erkennen?*

Die Mitteilungspflichten für Positionsinhaber von Netto-Leerverkaufspositionen in Schuldtiteln gelten gemäß Art. 7 Abs. 1 EU-LeerverkaufsVO für alle ausgegebenen Schuldtitel öffentlicher Emittenten. Für öffentliche Schuldtitel, die von der Bundesrepublik Deutschland oder den deutschen Bundesländern emittiert wurden, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zuständige Behörde. Die aggregierten Netto-Leerverkaufspositionen in diesen Schuldtiteln sind im Zeitraum 10. Februar 2020 bis 23. April 2020 zunächst bis gegen Ende Februar 2020 leicht gestiegen, gefolgt von einer Verringerung der Positionen, so dass diese zum Ende des Abfragezeitraums geringer sind als zu Beginn. Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln anderer Mitgliedstaaten werden den jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt.

In Bezug auf Unternehmensaktien anderer Länder der EU, für welche die BaFin nicht die zuständige Behörde ist, liegen ihr keine Meldungen von Netto-Leerverkaufspositionen vor. Diese werden den jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden übermittelt.

Für Unternehmensanleihen statuiert die EU-LeerverkaufsVO keine Mitteilungspflicht, leerverkaufsrelevante Daten dazu liegen der BaFin daher nicht vor.

- *Verfügt die Finanzaufsicht jenseits der offiziellen Meldepflichten über Informationen zu vermehrter Aktivität von Leerverkäufern auf deutschen Finanzplätzen bzw. für Werte deutscher Unternehmen (vgl. oben zitierte Berichterstattung)?*

Da für Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien nach der EU-LeerverkaufsVO ein zweistufiges Transparenzsystem besteht, verfügt die BaFin auch über einen Einblick in Netto-Leerverkaufspositionen unterhalb des veröffentlichungspflichtigen Schwellenwertes von 0,5 % des ausgegebenen Aktienkapitals des Emittenten. Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vom 16. März 2020 (abrufbar unter https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma_decision_-_article_28_ssr_reporting_threshold_de.pdf) sind Netto-Leerverkaufspositionen in allen Aktien, die am regulierten Markt zugelassen sind, für drei Monate bereits ab einem Eingangsschwellenwert von 0,1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der BaFin mitzuteilen. Hinsichtlich der hieraus gewonnenen Erkenntnisse der BaFin wird auf die Angaben unter dem ersten Spiegelstrich verwiesen, die die gesamten meldepflichtigen Netto-Leerverkaufspositionen berücksichtigen. Darüber hinaus liegen der BaFin keine weiteren Informationen vor.

- *Sieht die Bundesregierung weiterhin - wie in der Antwort an den Finanzausschuss auf Ausschussdrucksache 19(7)-438 ausgeführt - keine Veranlassung zur Beschränkung von Netto-Leerverkaufspositionen (wie in Spanien, Italien, Frankreich, Österreich, Belgien und Griechenland)?*

Aktuell plant die BaFin als zuständige Behörde auf nationaler Ebene keine Beschränkungen des Aufbaus und der Erhöhung von Netto-Leerverkaufspositionen. Diese Einschätzung kann sich – in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung – jederzeit ändern. Die BaFin beobachtet die Marktentwicklung einschließlich der Netto-Leerverkaufspositionen fortlaufend und steht in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, den Börsenaufsichtsbehörden, den nationalen Aufsichtsbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten, der FCA in Großbritannien und der europäischen Aufsichtsbehörde ESMA.

- *Wie positioniert sich die Bundesregierung dabei zu den weiterführenden Hinweisen der BaFin (vgl. <https://bit.ly/3aaMYbT>), nach denen indexbezogene Finanzinstrumente nicht unter das Leerverkaufsverbot fallen? Wie wird der in der Mitteilung der BaFin angesprochene Schwellenwert ermittelt und wie hoch ist er zurzeit für entsprechende Indizes?*

Aufgrund der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass in der Frage auf den „Hinweis zur Reichweite der Leerverkaufsverbote anderer Behörden in der EU“ der BaFin vom 19. März 2020, geändert am 9. April 2020, Bezug genommen wird (https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2020_Corona_andereBehoerden/meldung_2020_03_19_corona_virus3_Leerverkaufsverbote.html).

Die EU-LeerverkaufsVO sieht für die Einbeziehung von indexbezogenen Finanzinstrumenten in die Berechnung einer Netto-Leerverkaufsposition in den allgemeinen Begriffsdefinitionen keine Schwellenwerte vor. Solche Finanzinstrumente sind entsprechend der Gewichtung der einzelnen im jeweiligen Index abgebildeten Aktien bei der Berechnung der Netto-Leerverkaufsposition zu berücksichtigen, vgl. Art. 3 Abs. 3 EU-LeerverkaufsVO.

Die Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, welche ein Verbot erlassen haben, haben die jeweiligen Schwellenwerte, bis zu denen indexbezogene Finanzinstrumente von den Regelungen der jeweiligen Verbote ausgenommen sind, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festgelegt. Die spanische CNMV, die französische AMF, die belgische FSMA, die griechische HCMC und die österreichische FMA nehmen im Rahmen der Verlängerungen ihrer Maßnahmen einheitlich indexbezogene Finanzinstrumente von den Verboten aus, in denen die von den Verboten erfassten Aktien einen Anteil am

Finanzinstrument von weniger als 50 % repräsentieren. Die italienische Consob hat diesen Schwellenwert bei 20 % festgelegt.

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Marktteilnehmern zur Reichweite der Verbote für indexbezogene Finanzinstrumente anderer nationaler Behörden erfolgte der klarstellende Hinweis auf der Webseite der BaFin. Die betroffenen nationalen Behörden wurden hierbei vorab eingebunden.

Die Ausnahmeregelungen sind sinnvoll, da die Schwellen bei indexbezogenen Finanzinstrumenten die Markteffizienz und Liquidität am Markt weiterhin fördern und gewählt wurden, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Effizienz der Finanzmärkte zu minimieren.

Dispo-Zinsen & Verbraucherschutz

- *Liegen der Bundesregierung Daten oder Schätzungen dazu vor, ob Verbraucher und Unternehmen durch die Corona-Krise verstärkt auf Dispo-Krediten zurückgreifen müssen und verfügt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang über Daten oder Schätzungen hinsichtlich zusätzlich entstehender Kosten für Verbraucher und Unternehmen aus Dispozinsen?*

Der Bundesregierung liegen aktuell keine Erkenntnisse über verstärkte Inanspruchnahmen von Dispo-Krediten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bzw. hieraus resultierende Belastungen vor. Die von der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer Zinsstatistik veröffentlichten Kreditvolumina und effektiven Zinssätze deutscher Banken reichen derzeit lediglich bis Februar 2020, so dass mögliche Sonderentwicklungen infolge der Corona-Pandemie noch nicht abgebildet sein können. Schätzungen im Sinne der Fragestellung sind nicht bekannt.

- *Erwägt die Bundesregierung diese durch einen (temporären Dispo-Deckel), etwa auf 5 Prozent über EZB-Referenz, zu begrenzen bzw. einen solchen zu prüfen?*

Wie ausgeführt, liegen der Bundesregierung aktuell keine Erkenntnisse über die Entwicklung der Inanspruchnahmen von Dispo-Krediten im zeitlichen Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor. Generell ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Preis- und Angebotstransparenz eher geeignet sind, übermäßige Belastungen durch Dispositionskredite zu vermeiden.

- *Wie sollen nach Ansicht der Bundesregierung Verbraucherinnen vor einem starken Anstieg von sog. Margin-Calls, wie er z. B. schon in der Schweiz zu verzeichnen ist, und damit verbundenen sehr hohen Nachforderungen geschützt werden (<https://www.fuw.ch/article/ubs-hat-sich-in-krise-als-widerstandsfaehig-erwiesen/>)? Wie will die Bundesregierung den Verbraucherschutz in Krisenzeiten bezüglich exorbitanter Nachforderungen von Kreditinstituten und Brokern infolge von "geplatzten" Optionsgeschäften oder Futures stärken, und ist an dieser Stelle nicht besser über ein grundsätzliches Verbot solcher Nachschusspflichten für Endverbraucher nachzudenken?*

Margin Calls bzw. die in der Frage angesprochenen Nachschusspflichten betreffen Verbraucherinnen und Verbraucher in erster Linie bei Differenzkontrakten (contracts for difference, „CFDs“). Unter anderem wegen der vorgesehenen Mindestkontraktgrößen sind Optionsgeschäfte und Futures an den Terminbörsen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern wenig verbreitet.

Zunächst ist zwischen dem Hinweis des CFD-Anbieters auf eine drohende Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Mindestkapitals („Margin Call“) einerseits und Nachschusspflichten andererseits zu unterscheiden: Nach einem „Margin Call“ des CFD-Anbieters hat der Kunde die Möglichkeit, durch Einzahlung weiteren Kapitals die drohende Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Mindestkapitals zu vermeiden. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zu einer solchen Einzahlung. Eine tatsächliche Unterschreitung des vertraglich vereinbarten Mindestkapitals versucht der CFD-Anbieter regelmäßig dadurch zu verhindern, dass offene CFD-Kontrakte zwangsweise geschlossen werden. Kapitaleinzahlungen von Anlegern infolge von „Margin Calls“ haben daher in der Regel das Ziel, die Zwangsschließung von offenen Kontrakten zu verhindern. Die Entscheidung darüber, ob für offene Positionen weiteres Kapital eingezahlt wird, liegt aber beim Anleger.

Nachschusspflichten resultieren theoretisch daraus, dass Verluste aus offenen CFD-Kontrakten das eingezahlte Mindestkapital nicht nur vollständig aufzehren, sondern überschreiten. Eine Nachschusspflicht bestünde dann theoretisch in dem Umfang, wie der eingetretene Verlust das eingezahlte Mindestkapital überschreitet. Typischerweise treten solche Situationen in der Praxis nur auf, wenn die zu deren Verhinderung vorgesehenen Zwangsschließungen (s. o.) scheitern – etwa aufgrund von kurzfristigen und starken taggleichen oder ggf. auch über Nacht oder über ein Wochenende auftretenden Kursbewegungen.

Aufgrund einer Allgemeinverfügung der BaFin vom 23. Juli 2019 dürfen Kleinanlegern in Deutschland nur solche CFDs angeboten werden, bei denen eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist („unabdingbarer Negativsaldoschutz“).

Es ist nicht ungewöhnlich, wenn in einem volatilen Marktumfeld die Anzahl der „Margin Calls“ für CFDs zunimmt. Mit Nachzahlungspflichten sind „Margin Calls“ dabei aber nicht verbunden. Vor den oben erläuterten Nachschusspflichten sind die Anleger bereits durch das Verbot aus der Allgemeinverfügung der BaFin geschützt. Anhaltspunkte für ein Versagen der geschaffenen Schutzmechanismen liegen derzeit nicht vor.

Finanzstabilität

- *Sieht die Bundesregierung Bedarf, vorsorglich einen Rettungsschirm für Banken zu errichten und über den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) öffentliche Kapitalbeteiligungen durchzuführen (vgl. Vorschlag der Ökonomen [Moritz Schularick](#) und [Sascha Steffen](#))?*

Die Bundesregierung sieht dafür nach jetzigem Stand keinen Bedarf. Nach der Finanzkrise wurde im Rahmen der Bankenunion ein europäischer Abwicklungsmechanismus (engl. „Single Resolution Mechanism - SRM“) geschaffen, um ein Institut in Schieflage erforderlichenfalls geordnet abwickeln zu können. Dieser Abwicklungsrahmen beinhaltet neben dem Europäischen Abwicklungsausschuss (engl. „Single Resolution Board - SRB“) auch einen aus Bankenabgaben gespeisten Europäischen Abwicklungsfonds (engl. „Single Resolution Fund - SRF“), den der Europäische Abwicklungsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen zur Finanzierung von Abwicklungen einsetzen kann. Nach einer Ratifizierung des ESM-Änderungsvertrages, dessen politische Billigung durch die Eurogruppe noch aussteht, stünde der ESM als Letztsicherung für den europäischen Abwicklungsfonds zur Verfügung. Zugleich ist bei einer Aktivierung der Letztsicherung durch den ESM, die nach der Ratifizierung des ESM-Änderungsvertrages durch die ESM-Mitgliedstaaten vollzogen werden könnte, die Abschaffung des ESM-Instrumentes der direkten Bankenrekapitalisierung vorgesehen. Ein zwischenzeitlicher Einsatz dieses Instruments der direkten Bankenrekapitalisierung steht derzeit nicht zur Diskussion. Im Übrigen beobachtet die Bundesregierung fortlaufend sehr aufmerksam und in enger Abstimmung mit den zuständigen europäischen und nationalen Behörden die Stabilität der Finanzmärkte.

- *Kann die Bundesregierung die von Seiten der EZB für die von ihr direkt beaufsichtigten systemrelevanten Banken beschlossenen Erleichterungen wie vorübergehende Kapitalerleichterungen und operative Flexibilität ([hier](#) und [hier](#)) quantifizieren und von wie vielen Banken wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung inzwischen in Anspruch genommen und umgesetzt?*

Die am 12. März 2020 von der Europäischen Zentralbank (EZB) in ihrer Funktion als europäische Bankenaufsicht (SSM) bekanntgegebene Kapital- und Liquiditätsmaßnahmen sowie operativen Erleichterungen gelten unmittelbar für alle von der EZB direkt beaufsichtigten Institute und müssen von den Instituten nicht aktiv in Anspruch genommen werden. Die EZB schätzt, dass die Kapitalerleichterungen im Rahmen der Säule 2 hartes Kernkapital (CET1) in Höhe von insgesamt 120 Mrd. EUR freisetzen, das für Verlustabsorption und zusätzliche Kreditvergabe an die Realwirtschaft zur Verfügung steht (siehe <https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cddbcbf466.en.html>).

- *An welche Bedingungen sind die Kapitalerleichterungen gebunden und wie wird sichergestellt, dass die hieraus ergebenden Effekte zur Finanzierung der Realwirtschaft genutzt werden?*

Die Kapitalerleichterungen und die weiteren Maßnahmen der Aufsicht zielen darauf ab, die Eigenkapitalbasis der Institute zu entlasten, ohne dabei Risiken zu verschleiern. Zusätzlich kann das in verschiedenen Kapitalpuffern gebundene Kapital genutzt werden. Die Kapitalpuffer stehen in Stressphasen zur Abfederung möglicher Verluste und zur Aufrechterhaltung der Kreditvergabe an die Realwirtschaft zur Verfügung. Zusätzlich haben die europäische Bankenaufsicht und die BaFin die Erwartung ausgesprochen, dass die Kreditinstitute die durch die Maßnahmen und aufsichtlichen Anpassungen geschaffenen Freiräume nicht für die Zahlung von Dividenden nutzen, sondern vielmehr ihre Verlustabsorptionsfähigkeit und Kreditvergabekapazität stärken.

- *Ist in den Notfallstrategien der Banken das Risiko einer Pandemie vorgesehen und welche Maßnahmen sind hieran geknüpft, bzw. werden darunter diskutiert und von den Banken umgesetzt?*

Eine von BaFin und Bundesbank im März 2020 durchgeführte Umfrage zu den Vorbereitungen auf eine Ausbreitung von Covid-19 und den operationellen Risiken hat bei den befragten Banken ergeben, dass Pandemien in den Notfallkonzepten (gemäß AT 7.3 MaRisk) berücksichtigt werden. Die Notfallpläne der Institute und Unternehmen sehen verschiedene Maßnahmen vor; z. B. die Sensibilisierung von Personal, die verstärkte Nutzung von Home-Office und Telearbeit und die Einführung von Split-Betrieben für Mitarbeiter in kritischen Geschäftsprozessen.

- *Hat die BaFin nach Kenntnis der Bundesregierung eine Absenkung des antizyklischen Kapitalpuffers bereits erwogen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Die BaFin hat den inländischen antizyklischen Kapitalpuffer zum 1. April 2020 von 0,25 % auf 0 % gesenkt, um die Fähigkeit des deutschen Bankensystems präventiv zu stärken, Kredite zu vergeben. Der Ausschuss für Finanzstabilität (AFS) als das Gremium der makroprudenziellen Überwachung in Deutschland hatte zuvor die beabsichtigte Herabsetzung des Puffers begrüßt (siehe auch Pressemitteilung des AFS, verfügbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Abt_7/2020-03-18-PM-AFS.pdf).

- *Welche weiteren Maßnahmen und Instrumente plant die Bundesregierung zu ergreifen, um etwaigen Liquiditätsengpässen zu begegnen und im Fall einer Kreditklemme zu reagieren, bzw. einer solchen vorzubeugen?*

Die Frage wird so verstanden, dass sich die Fragesteller auf die Liquidität im Bankensektor beziehen. Die EZB hat aufgrund der aktuellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Finanz- und Realwirtschaft bereits eine Reihe geldpolitischer Maßnahmen ergriffen. Dazu zählen auch Maßnahmen bezüglich der Anerkennung von Sicherheiten, um den Kreditinstituten den Zugang zur Zentralbankliquidität weiter zu erleichtern (siehe auch <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200407~2472a8ccda.en.html>).

Der Bundesregierung liegen Informationen zu den von der BaFin beaufsichtigten weniger bedeutenden Institute in Deutschland vor. Auf Basis dieser Informationen ist nach Einschätzung der BaFin aktuell keine wesentliche Verschlechterung der Liquiditätssituation erkennbar. Nach Erkenntnissen der Bankenaufsicht ist die Liquiditätslage der Institute derzeit ausreichend.

- *Liegen der Bundesregierung Daten oder Schätzungen vor hinsichtlich der Nachfrage nach USD-Liquidität im Nicht-Bankensektor in Deutschland? Wenn ja, wie hat sich diese seit Ausbruch der Corona-Krise verändert? Sieht die Bundesregierung hier Risiken der Refinanzierung entsprechender Akteure und wie plant sie damit umzugehen?*

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen über eine etwaige Nachfrage in Deutschland aufgelegter offener Investmentfonds, Versicherer und Einrichtungen betrieblicher Altersvorsorge oder sonstiger Finanzintermediäre nach USD-Liquidität seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie vor.

- *Welche Daten liegen der Bundesregierung hinsichtlich der Risiken für die Finanzstabilität aus der derzeitigen Welle von Mittelabflüssen im Nicht-Finanzsektor vor?*

Die Frage wird so verstanden, dass sich die Fragesteller auf Mittelabflüsse im Nicht-Bankensektor beziehen. Der Deutschen Bundesbank liegen Daten auf Basis der Statistik über deutsche Investmentvermögen nur mit einer Zeitverzögerung von ca. zwei Monaten vor. Die BaFin hat ein tägliches Monitoring über als von Fondsverwaltern kritisch bewertete deutsche offene Wertpapierpublikumsfonds und wöchentliche Berichte zu deutschen offenen Immobilienpublikumsfonds eingeführt. Ein Wertpapierfonds musste die Rücknahme von Anteilen aussetzen. In der Regel wird von ausreichender Marktliquidität ausgegangen. Für den Versicherungssektor liegen der Bundesregierung derzeit keine Daten oder Schätzungen zu Mittelabflüssen in Deutschland vor, die im Zuge der COVID-19-Pandemie aufgetreten sind. Nach Einschätzung der BaFin ist im Versicherungssektor keine kritische Welle von Mittelabflüssen zu beobachten.

Öffentliche Verschuldung/Finanzierung

Bund

- *Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung den Tilgungsplan für die Nettoneuverschuldung aufgrund einer "Notsituation" im Rahmen der Schuldenbremse im Nachtragshaushalt auf 20 Jahre festgelegt anstatt die derzeit sehr günstigen Finanzierungsbedingungen für eine Streckung der Schuldenlast auf einen längeren Zeitraum - z.B. 50 Jahre wie durch das Bundesland Nordrhein-Westfalen - zu nutzen?*

Die Tilgungsregelung nach Art. 115 Abs. 2 Satz 7 GG hat der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und nicht die Bundesregierung.

- *Bestehen in der Bundesregierung bereits grundsätzliche Überlegungen zur Finanzierung der Krisenkosten jenseits von Nettoneuverschuldung, etwa durch ein Lastenausgleichsgesetz? Wenn ja, welche Elemente sind diesbezüglich in der Diskussion?*

Nein.

- *Mit Instrumenten welcher Laufzeit soll die im Nachtragshaushalt der Bundesregierung vorgesehene zusätzliche Nettoneuverschuldung emittiert werden und welche durchschnittlichen Finanzierungskosten prognostiziert die Bundesregierung dafür?*

Die Finanzierung des Mehrbedarfs aus dem Nachtragshaushalt des Bundes und des zusätzlichen Bedarfs des neu gegründeten Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfolgt überwiegend über die Emission von Bundeswertpapieren. In dem am 7. April 2020 veröffentlichten geänderten Emissionskalender des Bundes für das 2. Quartal 2020 wurde das Emissionsvolumen, das in Auktionen über nominalverzinsliche Bundeswertpapiere aufgenommen werden soll, im Vergleich zur ursprünglichen Jahresplanung von 55 Mrd. € um 75,5 Mrd. € auf 130,5 Mrd. € ausgeweitet. Ferner sollen zwei Emissionen im Syndikat durchgeführt werden. Das Volumen der im Jahr 2020 geplanten inflationsindexierten Bundeswertpapiere beträgt unverändert 6 bis 8 Mrd. €. Eine weitere Ausweitung ist im 2. Halbjahr 2020 vorgesehen.

Die zusätzlichen Emissionen werden entsprechend der erwarteten Nachfrage über alle Laufzeiten verteilt, wobei die größte Flexibilität in den kurzen Laufzeiten besteht. Im zweiten Quartal entfällt ein großer Anteil der Erhöhung daher auf unverzinsliche Schatzanweisungen. Um die Mittel zur Finanzierung der Krisenmaßnahmen bedarfsgerecht bereitstellen zu können, wurden die bislang nicht geplanten Laufzeiten von zwölf, elf und neun Monaten eingeführt und damit das geplante Volumen von 15,5 Mrd. € um 56,5 Mrd. € auf 72 Mrd. € erhöht. Ferner wurden die Emissionsvolumina der Bundeswertpapiere mit Standard-Laufzeiten von zwei Jahren, fünf Jahren, zehn Jahren und 30 Jahren erhöht und zwei Anleihen mit neuen Laufzeiten von sieben und 15 Jahren angekündigt. Zusätzlich sind kurzfristige und flexible Mittelaufnahmen am Geldmarkt möglich.

Die Kosten der Finanzierungen und Anschlussfinanzierungen werden erst mit den jeweiligen Geschäftsabschlüssen bekannt. Eine Separierung der Refinanzierung früherer und neuer Schulden ist nicht möglich, da im Bundeshaushalt alle Einnahmen der Finanzierung aller Ausgaben dienen und eine Zuordnung einzelner Kreditaufnahmen zu bestimmten Ausgaben nicht stattfindet.

Länder/Kommunen

- *War bzw. ist die Bundesregierung im Austausch mit den Ländern bezüglich der Modalitäten (etwa Gestaltung Tilgungsplan) der Aussetzung der Schuldenbremsen auf Landes- und Bundesebene mit Blick auf eine einheitliche Definition der "Notsituation"? Hält die Bundesregierung eine uneinheitliche Handhabung für zielführend?*

Artikel 109 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz schreibt für den Fall der Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen vor, eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln die Länder im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen selbst,

Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz. Die Mehrheit der Länder hat sich beim Tilgungszeitraum für 10 Jahre entschieden, mit unterschiedlichen Startjahren. Die Länge des Tilgungszeitraumes bestimmen die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie.

- *Die Kosten für etwaige Entschädigungen nach Infektionsschutzgesetz sind weitgehend von den Ländern zu tragen. Welche Verhandlungen gibt es dort mit den Ländern? Welche Position nimmt das BMF diesbzgl. ein?*

Die Bundesregierung hat in der 988. Sitzung des Bundesrates am 27. März 2020 eine Protokollerklärung abgegeben, dass der Bund bereit ist, die den Ländern im Jahr 2020 durch die Änderung des § 56 des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich entstandenen Haushaltsbelastungen (ohne Erfüllungsaufwand) zur Hälfte zu übernehmen.

- *Sind in weiteren Bereichen direkte Zuschüsse an die Länder im Rahmen der derzeitigen Krise vorgesehen oder wurden von den Ländern entsprechende Bitten an den Bund gerichtet?*

Direkte Zuschüsse an die Länder sind nicht vorgesehen. Entsprechende Bitten wurden von den Ländern nicht an den Bund gerichtet.

- *Erwägt die Bundesregierung, den avisierten Altschuldenabbau für finanzschwache Kommunen umgehend als begleitendes Krisenbewältigungsinstrument in die Wege zu leiten, um die Handlungsspielräume gerade der stark verschuldeten Kommunen deutlich zu erweitern?*

Die Corona-Epidemie wird alle kommunalen Haushalte belasten. Gleichwohl werden diejenigen Kommunen, die bereits vor der Krise in einer schwierigen Haushaltslage waren und mit hohen Altschulden belastet sind, die größten Probleme haben, die fiskalischen Folgen der Krise zu tragen. Das Bundesministerium der Finanzen setzt sich – auch daher – unverändert intensiv dafür ein, den von der Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 10. Juli 2019 beschriebenen nationalen Konsens in dieser Frage zu erreichen.

- *In welchem Korridor werden sich nach derzeitigen Schätzungen der Bundesregierung die Finanzlücken der Kommunen in Deutschland insbesondere durch Ausfälle bei Gewerbe- und Einkommensteuer aufgrund der Krise bewegen?*

Gemäß einer Abschätzung vom 24.03.2020 rechnet die Bundesregierung für das Jahr 2020 gegenüber dem Ergebnis der Steuerschätzung vom Oktober 2019 für die Gemeinden mit

Steuermindereinnahmen in Höhe von ca. 14 Mrd. €. Neben konjunkturellen Effekten wurden bei dieser Schätzung die Auswirkungen des BMF-Schreibens „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ - IV A 3 - S 0336/19/10007:002 - berücksichtigt. Allerdings handelt es sich hierbei um präzedenzlose Maßnahmen. Insoweit liegen keine Erfahrungswerte dahingehend vor, in welchem Ausmaß die Steuerpflichtigen von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen werden. Eine differenzierte Einschätzung der Steuereinnahmeentwicklung auf Basis der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Krise wird im Ergebnis der Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ am 14.05.2020 vorliegen.

- *Ist die Bundesregierung im Austausch mit den Ländern über eine mögliche einheitliche Entlastung der Kommunen, die haushaltsrechtliche Vorgabe so aussetzt, dass kontraproduktive Kürzungen vermieden werden und die Liquidität der Kommunen zur Bewältigung Krisenbekämpfungsmaßnahmen gesichert bleibt?*

Die Bundesregierung steht mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden zu Fragen der Kommunalfinanzen generell im regelmäßigen Austausch. Dessen ungeachtet sind finanzverfassungsrechtlich die Länder für die Kommunen zuständig und stehen damit in der Verantwortung, ihren Kommunen bei Bedarf gezielt unter die Arme zu greifen. Das gilt kurzfristig insbesondere für die kommunale Liquiditätssicherung und hierfür gegebenenfalls erforderliche Anpassungen haushaltsrechtlicher Regelungen und der kommunalen Finanzausgleiche. Die Bundesregierung hat im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland weder die Kompetenz noch sieht sie angesichts der in den einzelnen Ländern bestehenden unterschiedlichen Rahmenbedingungen die Notwendigkeit, hier auf eine Vereinheitlichung der von den Ländern zu ergreifenden Maßnahmen zu dringen. Gleichwohl hat die Bundesregierung die Entwicklung in den Kommunen im Blick und wird bei Bedarf im Jahresverlauf weitere Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen prüfen.

Europa

- *Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung sich gegen den Vorschlag gemeinsamer europäischer Anleihen (Corona-Bonds), wie bspw. von [Ökonomen](#) bzw. neun [Staats- und Regierungschefs](#) vorgeschlagen, positioniert? Wie haben sich dazu jeweils alle anderen Mitgliedstaaten verhalten?*

Die Bundesregierung hat sich für Maßnahmen eingesetzt, die zügig umgesetzt werden können, um den Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedstaaten und den Unternehmen der EU zu helfen.

Die Bundesregierung unterstützt daher die EU-Maßnahmen, die bereits im März im Geiste europäischer Solidarität entschieden und umgesetzt worden sind. Dies betrifft die Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Stabilitätspakt, so dass alle Mitgliedstaaten die nötigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen ergreifen können.

Die Bundesregierung begrüßt zudem, dass die Kommission einen beihilferechtlichen Sonderrahmen verabschiedet und seitdem mehrfach angepasst hat, um nationale Rettungspakete rechtlich zu ermöglichen.

Die Bundesregierung begrüßt außerdem die Corona Response Investment Initiative der EU Kommission, mit der Mitgliedstaaten 8 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt umgehend zur Verfügung gestellt wurden, damit weitere 29 Mrd. EUR an EU-Geldern abgerufen werden können. Alleine Italien und Spanien stehen hieraus 6,5 Mrd. EUR an EU-Geldern sofort zur Verfügung. Ferner wurde der Anwendungsbereich des EU-Solidaritätsfonds erweitert, so dass dieser auch für die Corona-Krise Gelder auszahlen kann.

Die Bundesregierung unterstützt die Einigung der Eurogruppe im inklusiven Format vom 9. April 2020 zu den drei Säulen ESM, EIB und SURE mit einem Gesamtvolumen von über 500 Mrd. EUR und setzt sich für eine schnelle Umsetzung ein.

Die neun Staats- und Regierungschefs, die sich für solche Anleihen einsetzen, haben ihre Haltung öffentlich gemacht.

- *Bestünde nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich die Möglichkeit für die EIB, in großem einmalig Umfang Anleihen auszugeben und die damit erzielten Einnahmen in geeigneter Form an die Mitgliedstaaten zur Finanzierung von Krisenkosten weiterzureichen? Wäre die Bundesregierung grundsätzlich offen für eine solche Option?*

Eine solche Möglichkeit besteht nicht, da die Satzung der EIB dieses Vorgehen ausschließt.

- *Welche Flexibilität besteht nach Auffassung der Bundesregierung bei einer möglichen Konditionalität von Hilfen durch den ESM? Wären hier Bedingungen denkbar, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig an Verbesserungen bzw. Investitionen in das Gesundheitssystem der betroffenen Mitgliedstaaten anknüpfen?*

Die von den Staats- und Regierungschefs am 23. April gebilligte Einigung der Eurogruppe im inklusiven Format vom 9. April 2020 sieht ein weiteres Maßnahmenpaket zur Bekämpfung

der Corona-Krise, inkl. Nutzung des ESM im Rahmen des bestehenden ESM-Vertrags vor. Der sog. ESM „Pandemic Crisis Support“ (PCSI) soll auf der vorsorglichen ESM-Kreditlinie, Enhanced Conditions Credit Line, ECCL, basieren und zur Unterstützung der Finanzierung von direkten und indirekten Kosten der Gesundheitsvorsorge, Heilung und Prävention aufgrund der COVID19 Krise dienen. Eine ECCL soll jedem Mitgliedsstaat des ESM bis zu 2 % seines BIP in Aussicht gestellt werden. Das Instrument soll bis Ende der Pandemie-Krise zur Verfügung stehen. Die Vorgaben des ESM-Vertrags sind einzuhalten. Die Bundesregierung unterstützt die von den Staats- und Regierungschefs gebilligte Einigung.

- *Welche Vorschriften aus dem ESM-Statuten begründen die von der Eurogruppe unterstrichene Verpflichtung eines Mitgliedstaats, der Hilfen des ESM in Anspruch nimmt, zur mittelfristigen Einhaltung von Fiskalregeln inklusive entsprechender Haushaltskonsolidierung?*

Der von den Staats- und Regierungschefs am 23. April gebilligte Vorschlag der Eurogruppe im inklusiven Format vom 9. April 2020 sah neben weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auch die Nutzung des ESM als „Pandemic Crisis Support“ im Rahmen des ESM-Vertrags vor.

Artikel 3 und 12 Absatz 1 des ESM-Vertrags (ESM-V) bestimmen, dass im Rahmen des ESM Finanzhilfen gewährt werden können, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedsstaaten unabdingbar ist und unter strikten Auflagen erfolgt. Die Auflagen müssen dem gewählten Finanzinstrument angemessen sein (Artikel 3 ESM-V). Artikel 12 Absatz 1 des ESM-V sieht vor, dass die Auflagen von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen können.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 des ESM-V werden die Auflagen mit dem betreffenden ESM-Mitglied in einem Memorandum of Understanding („MoU“) ausgehandelt, das in voller Übereinstimmung mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung, insbesondere etwaiger Rechtsakte der Europäischen Union, einschließlich etwaiger an das betreffende ESM-Mitglied gerichteter Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüsse steht. In den Erwägungsgründen zum ESM-V ist festgehalten, dass die Einhaltung des Rahmens der Europäischen Union, der integrierten makroökonomischen Überwachung, insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspakts, des Rahmens für makroökonomische Ungleichgewichte und der Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union die erste Verteidigungslinie zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets bleiben sollte.

- *In welcher Form würde sich nach Auffassung der Bundesregierung ein mögliches neues Instrument des ESM (Rapid Liquidity Facility) von bestehenden Instrumenten wie den ECCL unterscheiden?*

Der von den Staats- und Regierungschefs am 23. April gebilligte Vorschlag der Eurogruppe im inklusiven Format vom 9. April 2020 sieht die Nutzung des ESM ausschließlich als „Pandemic Crisis Support“ auf der Basis der vorsorglichen ESM-Kreditlinie, ECCL, im Rahmen des ESM-Vertrags vor.

- *Welche Spielräume bestehen für die EZB derzeit (vor Neu-Emission im Rahmen des Nachtragshaushalts) noch zum weiteren Ankauf deutscher Staatsanleihen im Rahmen des angekündigten PEPP mit Blick auf die Begrenzungen des Anleihekaufprogramms und das verfügbare Angebot deutscher Anleihen (Kapitalschlüssel, issuer limit etc.)? Welcher Anteil der im Nachtragshaushalt der Bundesregierung vorgesehenen zusätzlichen Nettoneuverschuldung würde unter dieser Prämisse voraussichtlich durch das PEPP absorbiert?*

Unter dem Public Sector Purchase Programme werden vom Eurosystem EUR 533,2 Mrd. an deutschen Anleihen gehalten. Für Ankäufe nach dem Pandemic Emergency Purchase Programme („PEPP“) wird sich die Verteilung nach dem Schlüssel für die Kapitalzeichnung der EZB richten. Gleichzeitig sollen die Käufe nach Angaben des Eurosystems flexibel durchgeführt werden. Dadurch seien Schwankungen bei der Verteilung der Ankäufe im Zeitverlauf möglich. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung keine Spekulationen über die operative Umsetzung der Geldpolitik des unabhängigen Eurosystems an.

Steuerliche Maßnahmen

- *Bundeszentralamt für Steuern und Generalzolldirektion sind angewiesen, bei von ihnen verwalteten Steuern, den Steuerpflichtigen "entgegenzukommen". Wie soll dies konkret aussehen und wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass Betrugsmöglichkeiten im Rahmen der Umsatzsteuer dadurch nicht erleichtert werden?*

Zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie hat das Bundesministerium der Finanzen am 13. März 2020 ein steuerliches Maßnahmenpaket zusammengestellt, um die deutsche Wirtschaft schnell und unbürokratisch zu entlasten.

Das Maßnahmenpaket umfasst mehrere Erleichterungen, die sowohl Unternehmen als auch alle anderen Steuerpflichtigen in Anspruch nehmen können. Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- (Zinslose) Stundung von fälligen Steuerzahlungen und Anpassung der Vorauszahlung
- Absehen von der Erhebung einer Sicherheit aufgrund bloßen Vorliegens eines Stundungsantrages von Luftverkehrsunternehmen als Anzeichen für eine Gefährdung der Luftverkehrsteuer
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen

Mit diesen Maßnahmen wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird. Die Finanzbehörden tragen damit weiterhin dafür Sorge, den von der Bundesregierung angekündigten Schutzschild für die Wirtschaft schnell und unbürokratisch in die Tat umzusetzen.

Nach Artikel 108 des Grundgesetzes sind die Länder für die Kontrolle und Erhebung der Umsatzsteuer zuständig. Unabhängig von den zur Bewältigung der Corona-Krise beschlossenen Maßnahmen sind die in den Ländern im Einsatz befindlichen Prüfmechanismen zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens im Rahmen des automatisierten Risikomanagementsystems zur Ausfilterung entsprechender Fälle weiter in Betrieb. Gleiches gilt für die beim Bundeszentralamt für Steuern eingesetzten Verfahren.

- *Warum wurde bei den steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus keine Verlängerungen der Abgabefristen für Steuererklärungen oder Steueranmeldungen aufgenommen?*

Zu den steuerlichen Maßnahmen zählen Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen und zur Herabsetzung von Vorauszahlungen zunächst befristet bis 31. Dezember 2020.

Neben den beschlossenen Billigkeitsmaßnahmen durch BMF-Schreiben werden gemeinsam mit den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitete FAQ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert. Diese beinhalten u. a. Ausführungen zu den Möglichkeiten einer Fristverlängerung für die Abgabe von Jahressteuererklärungen und Lohnsteueranmeldungen, zur Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und zum Umgang der Finanzverwaltung mit Verspätungszuschlägen bei nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärungen. Einzelheiten für die durch den Zoll und das Bundeszentralamt für Steuern verwalteten bundesgesetzlichen Steuern sind ebenfalls veröffentlicht.

- *Auf welche Höhe belaufen sich derzeit die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer, differenziert nach Klassen der Zahlungshöhe?*

Für die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer liegen der Bundesregierung keine nach Klassen der Zahlungshöhe differenzierte Daten vor. Der Gesamtbetrag der Vorauszahlungen betrug im Jahr 2019 für die Einkommensteuer 79.740 Mio. € und für die Körperschaftsteuer 37.966 Mio. €.

- *In welchen Nicht-Regel-Fällen ist gemäß BMF-Schreiben "Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus" nicht auf Stundungszinsen zu verzichten? Warum wird nicht generell auf Stundungszinsen verzichtet?*

Nach § 234 Abs. 2 Abgabenordnung kann auf Stundungszinsen ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Pauschale Weisungen, dass in jedem Fall auf Stundungszinsen zu verzichten ist, sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelung nicht angezeigt. Nach dem BMF-Schreiben „Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“ vom 19. März 2020 wird jedoch von Seiten der Finanzverwaltung bei den von der Corona-Krise nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen auf die Erhebung von Stundungszinsen regelmäßig verzichtet.

Das Bundesfinanzministerium hat zudem am 13. März 2020 die Zollverwaltung angewiesen, vergleichbare Maßnahmen für die von ihr verwalteten bundesgesetzlichen Steuern (u. a. die Einfuhrumsatz-, Energie-, Luftverkehr- und die Kraftfahrzeugsteuer) umzusetzen, dort gilt entsprechendes. Die Regelungen gelten außerdem für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer, soweit diese vom Bundeszentralamt für Steuern verwaltet wird.

- *Welche Kriterien müssen vorliegen, damit Steuerpflichtige oder Vollstreckungsschuldner*innen als "nicht unerheblich betroffen" gelten? Wie definiert die Bundesregierung "nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige bzw. Vollstreckungsschuldner"?*

Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass zahlreiche Branchen und Personen von den Auswirkungen der Corona-Krise erheblich betroffen sind. Vor diesem Hintergrund ist eine Definition nahezu unmöglich. Ein Steuerpflichtiger ist jedenfalls dann „nicht unerheblich betroffen“, wenn die Corona-Krise nicht unerhebliche negative Auswirkungen auf seine wirtschaftliche Situation hat.

- *Prüft die Bundesregierung derzeit weitere steuerliche Maßnahmen gegen die Auswirkungen der derzeitigen Krise und wenn ja, welche?*

Mögliche weitere Vorschläge zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie werden fortlaufend geprüft. Dabei ist nicht nur einzubeziehen, ob die Vorschläge selbst zur kurzfristigen Milderung der Situation beitragen können. Die Wirkung der bereits getroffenen Maßnahmen muss ebenso fortlaufend kontrolliert werden, um mögliche gegenläufige Effekte schnellstmöglich verhindern zu können. Die Bundesregierung wird weiterhin entschlossen handeln und – wenn erforderlich – weitere zielgerichtete Maßnahmen ergreifen.

Unternehmensfinanzierung

Förderbanken in Europa

- *Wie hoch ist gegenwärtig nach Kenntnis der Bundesregierung die zusätzliche verfügbare Kreditvergabekapazität der EIB? Ist es zutreffend, dass diese lediglich im einstelligen Milliardenbereich liegt?*
- *Ist die Bundesregierung im Austausch mit den übrigen Anteilseignern der EIB über eine mögliche Kapitalerhöhung zur Ausweitung der Kreditvergabekapazität der Bank? Falls ja, welcher Rahmen ist für die Bundesregierung vorstellbar bzw. wie positioniert sich die Bundesregierung diesbezüglich?*

Die beiden Fragen werden zusammen beantwortet:

Die Europäische Investitionsbank (EIB) plant im Zusammenwirken mit den Anteilseignern, einen "EU COVID-19 Garantiefonds EUCGF " zu schaffen, der von den Mitgliedstaaten mit einem Gesamtvolumen von EUR 25 Mrd. befüllt werden soll. Damit will die EIB über verschiedene Mechanismen rund EUR 200 Mrd. (entspricht ca. 1 % des EU BIP) an Liquidität zugunsten von KMU, Mid-Caps und größeren Unternehmen mobilisieren. Der Anteil Deutschlands an dem „pan-Europäischen Garantiefonds“ wäre EUR 4,75 Mrd. Bezüglich ihrer Maßnahmen hat die EIB auf ihrer Webseite umfangreiche Informationen dargestellt. Es wird folgender Link empfohlen:

<https://www.eib.org/en/about/initiatives/covid-19-response/index.htm>

- *Wie positioniert sich die Bundesregierung zu der Möglichkeit, der EZB eine stärkere Stützung zusätzlicher Anleiheemission der EIB zu ermöglichen, um dadurch europaweite Kreditvergabekapazitäten zu erhöhen?*

Das Eurosystem und seine Geldpolitik sind unabhängig. Die Bundesregierung kommentiert die Ausgestaltung der Geldpolitik nicht.

- *Welche der EU-Mitgliedstaaten verfügen über eine staatliche Förderbank, ähnlich der KfW und wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung deren derzeitige Kreditvergabekapazitäten?*

Größere Förderbanken gibt es Frankreich, Polen, Italien, Spanien, Portugal, Irland und auch in vielen kleineren Mitgliedstaaten. Für eine Übersicht über die Förderbanken und die jeweiligen Kreditvergabekapazitäten wird folgender link empfohlen:

http://www.nefi.eu/fileadmin/user_upload/2020_03_31_-_ELTI_NEFI_AECM_-_Coronavirus_COVID-19_Support_Measures.pdf

Liquiditätsversorgung

- *Wie bewertet die Bundesregierung die trotz erhöhter Besicherung durch die KfW/Bund abhängig von der Bonität der Kreditnehmer teils signifikant hohen Zinssätze (bis 6 Prozent) bei KfW-Förderkrediten mit Blick auf die Lasten der Kreditnehmer in der aktuellen Krise und die Tatsache, dass Liquiditätsunterstützungen bei nicht nach der Krise nachholbaren Umsätzen eine dauerhafte Erhöhung der Verschuldung der Kreditnehmer bedeuten? Plant bzw. prüft die Bundesregierung hier zusätzliche Maßnahmen?*

Durch die KfW-Sonderprogramme vergünstigt sich die Zinssituation für die Wirtschaft. Die Zinsen der neuen Programme betragen für den Unternehmerkredit und den ERP-Gründerkredit aktuell zwischen 1 % und 1,46 % p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2 % und 2,12 % p.a. für größere Unternehmen. Für den KfW-Schnellkredit 2020, der sich an Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitenden richtet, betragen die Zinsen aktuell 3 %.

- *Wie verteilen sich die Zinssätze bzw. Preisklassen im derzeitigen KfW-Portfolio vor der Krise? Wie hoch sind die Zinseinnahmen der KfW jährlich?*

Außerhalb des KfW-Sonderprogrammes 2020 wurden und werden die Endkundenzinsen der meisten gewerblichen Förderkredite nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) in verschiedenen Preisklassen festgelegt. Der Endkundenzins setzt sich auch hier aus mindestens EU-Basiszins + jeweiliger Marge zusammen. Die Marge verändert sich in Abhängigkeit der Preisklasse, die ein Maß für das eingegangene Risiko ist (Kombination aus Bonität des Unternehmens und der Besicherung des Kredites). Die Margen betragen zwischen 1 % und 7,4 % p.a. In Anhängigkeit der Quote, in der sich Hausbanken und KfW das Endkundenrisiko (Ausfall des Unternehmens) durch eine Risikoübernahme durch die KfW aufteilen, wird auch die Marge aufgeteilt. Die Banken erhalten eine Bearbeitungsmarge und ihren quotalen Teil der Risikomarge – abhängig von der Höhe der Haftungsfreistellung.

Beispielhaft an den Förderprogrammen KfW-Unternehmerkredit sowie ERP-Gründerkredit für das Kalenderjahr 2019 anhand des Zusagevolumen ermittelt, wären mehr als 3/4 der Unternehmen den besten vier Risikopreisklassen zugeordnet.

Im Kalenderjahr 2019 betrug der Zinsüberschuss der KfW (vor Förderaufwand) 2.484 Mio. Euro.

- *Wie hohe Zinseinnahmen prognostiziert die Bundesregierung aus den erweiterten Kreditmöglichkeiten in der derzeitigen Krise für die KfW?*

Aufgrund der Tatsache, dass weder das Kreditvolumen, noch die Verteilung der Kredite auf die unterschiedlichen Programme noch die Bonität der Kreditnehmer bekannt sind, lässt sich diese Frage derzeit noch nicht beantworten.

- *Wie viele zusätzliche Anträge welcher Kreditformen und durch Unternehmen welcher Größe und Branche sind bisher in der aktuellen Krise bei der KfW eingegangen und bewilligt wurden?*

Mit Stand 30.4.2020 sind bei den KfW-Sonderprogrammen 27.247 Anträge bei der KfW eingegangen, davon 26.166 von KMU. Seitens der KfW wurden gegenüber den Hausbanken bislang 26.900 zugesagt (Zusagevolumen: 13.333 Mio. Euro). Gemessen an dem Zusagevolumen per 30.4.2020 sind die wichtigsten Branchen das Verarbeitende Gewerbe (zugesagte Anträge: 3.868, Volumen: 2.664 Mio. Euro), der Kfz-Handel (6.666 Anträge, 2.460 Mio. Euro), das Wohnungswesen (3.717 Anträge, 1.171 Mio. Euro) und das Gastgewerbe (4.522 Anträge, 933 Mio. Euro).

- *Am 7. April übermittelte Zusatzfrage: Wie hoch ist im Rahmen der neuen Corona-Hilfsprogramme der KfW (Sonderprogramm 2020 und Schnellkredit) insgesamt je Instrument die maximale Kreditvergabekapazität der KfW auf Basis der bestehenden Garantierahmen und möglicher weiterer limitierender Faktoren in Milliarden Euro?*

Im KfW-Sonderprogramm 2020 betrug der Garantierahmen der Bundesregierung 93 Mrd. Euro, mit dem Schnellkredit wird der Garantierahmen auf 150 Mrd. Euro erhöht. Aus heutiger Sicht gibt es keine weiteren limitierenden Faktoren in der KfW. Die Fördermittel werden von der KfW entsprechend der veröffentlichten Programmbedingungen vergeben.

Soforthilfe Kleinunternehmen, Selbstständige, Freiberuflerinnen

- *Sind Direktzuschüsse für Unternehmen zwischen 11 und 250 Beschäftigten angedacht bzw. sollen die bereits diskutierten Notfallfonds der Bundesländer (zwischen 50 bis 100 Beschäftigte) auch durch Mittel des Bundes unterstützt werden?*

Die Corona-Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbstständige erhalten Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten. Darüber hinaus bieten die Länder zum Teil ergänzende Soforthilfen für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten an.

- *Prüft die Bundesregierung derzeit weitere nicht-rückzahlbare oder nur begrenzt rückzahlbare Maßnahmen für KMU und Selbstständige jenseits zehn Beschäftigter?*

Die Bundesregierung unterstützt jetzt mit dem neuen „KfW Schnellkredit 2020“ kleine und mittlere Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten. Ziel des „KfW-Schnellkredits 2020“ ist es, mittelständische Unternehmen durch KfW-Darlehen in Höhe von bis zu drei Monatsumsätzen pro Unternehmen bis zu einem Höchstbetrag von 800.000 € und mit 100 % Haftungsfreistellung mit einer raschen Liquiditätshilfe zu unterstützen. Die KfW stellt den Finanzierungspartner (Hausbank) zu 100 Prozent von der Haftung frei, so dass eine schnelle Kreditvergabe ermöglicht wird.

- *Sieht die Bundesregierung Unterstützung für größere Vereine mit erheblichen Fixkosten vor, die aufgrund der Krisenbekämpfung extreme Einnahmeeinbrüche haben?*

Die Corona-Krise stellt uns alle vor neue Herausforderungen. Diese betrifft auch steuerbegünstigte Körperschaften. Deren individuelle Betroffenheit variiert. Insbesondere gemeinnützige Vereine haben häufig eine andere Finanzierungsstruktur als am Markt tätige

Unternehmen. Mitgliederbeiträge fließen derzeit meist weiter. Es ist außerdem vorgesehen, dass öffentliche Zuschüsse nicht gekürzt werden.

Größere Vereine haben eine besondere Ausgabenstruktur. So verfügen häufig über vereinseigene Immobilien, so dass in der Regel keine Mietzahlungen für Gebäude fällig werden. Im Hinblick auf den häufig größten Ausgabenposten von Vereinen, die Personalaufwendungen, steht auch Vereinen grundsätzlich die Möglichkeit offen, Kurzarbeitergeld für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beantragen, sofern diese sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

Daneben könnten bei Gesellschaftern gemeinnütziger Organisationen (z. B. gGmbH) und bei Mitgliedern gemeinnütziger Vereine zusätzliche Beiträge/Zuwendungen eingeworben werden.

Die aufgrund der Corona-Krise verordneten Einschränkungen sind eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Unternehmen engagieren sich für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, für die Eindämmung der Ausbreitung der Pandemie und für diejenigen, für die die Erledigung des Alltags plötzlich mit zuvor nie dagewesenen Gefährdungen verbunden ist. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements wurden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Verwaltungsregelungen getroffen, die u.a. für steuerbegünstigte Körperschaften umfangreiche Erleichterungen zur Annahme und Verwendung von Zuwendungen schaffen (z. B. vereinfachter Zuwendungsnachweis, Erlaubnis satzungsfremder Mittelverwendung für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene, vereinfachte Überlassung von Personal und Räumlichkeiten etc. - vgl. BMF-Schreiben vom 9. April 2020).

Für soziale Dienstleister wird nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand gelten. Sie werden weiterhin Gelder erhalten, auch wenn sie aufgrund der Corona-Krise gar nicht oder nur sehr eingeschränkt arbeiten können. Der Sicherstellungsauftrag gilt für Leistungsträger der Sozialgesetzbücher (außer Kranken- und Pflegeversicherung) und des Aufenthaltsgesetzes und wenn die sozialen Dienstleister in einem Leistungsverhältnis mit dem Leistungsträger stehen. Die Weitergewährung der Zuwendungen von Bund oder Ländern liegt im Ermessen des jeweiligen Zuwendungsgebers und unterliegt nicht dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz-SodEG.

Die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen und Soloselbständige stehen grundsätzlich auch steuerbegünstigten Organisationen offen. Voraussetzung ist jedoch, dass Antragsteller „wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen“ tätig sind. Dies gilt gemäß der Fußnote 2 zu den Vollzugshinweisen für die

Soforthilfen ausdrücklich ungeachtet der Rechtsform. Unerheblich ist ferner, ob die Antragsberechtigten ganz oder teilweise steuerbefreit sind. Davon umfasst sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe steuerbegünstigter Organisationen. Nicht antragsberichtig sind also nur steuerbegünstigte Körperschaften, die sich ausschließlich über Mitgliedsbeiträge finanzieren und deren vereinzelte wirtschaftliche Tätigkeit unter Berücksichtigung des Zwecks der Einrichtung keine Bedeutung zukommt (ideeller Bereich). Die Abwicklung der Hilfen erfolgt über die Länder und ist bereits erfolgreich angelaufen.

Der „IKU - Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ermöglicht kommunalen Unternehmen und steuerbegünstigten Organisationen eine zinsgünstige und langfristige Finanzierung von Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur. Als Reaktion auf die Corona-Krise können befristet bis zum 30. Dezember 2020 auch Betriebsmitteln über dieses Instrument finanziert werden.

Viele Landesregierungen haben darüber hinaus entschieden, (Sport-)vereine und soziale Einrichtungen umfangreich zu unterstützen.

Die Bundesregierung ist mit den Verbänden und Trägerorganisationen in einem ständigen Austausch und überprüft laufend, welche weiteren Hilfen nötig und möglich sind.

- *Wird versucht, mit den Bundesländern in zentralen Eckpunkten eine einheitliche Regelung zu treffen, oder sollen in den Ländern jeweils unterschiedliche Zuschussmodelle für KMU gelten und welche Wirkung hätte ein solcher „Flickenteppich“, bei dem der Standort eines KMU über den Zuschuss und damit die ökonomische Existenz des Unternehmens wesentlich mitentscheidet?*

Zur Umsetzung der Corona-Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für Antragsberechtigte bis zu zehn Beschäftigten mit den durchführenden Ländern einheitliche Verwaltungsvereinbarungen mit ergänzenden Vollzugshinweisen und Muster-Antragsformular abgeschlossen. Die Länder können zusätzlich zu den Soforthilfen des Bundes ergänzende Soforthilfen aus Landesmitteln gewähren, um regionale Besonderheiten, wie z.B. höhere Gewerbemieten in Großstädten abzufedern.

- *Wann wird die Bund-Länder Vereinbarung zur Auszahlung der Direktzuschüsse (50 Mrd. Euro) stehen, und können die Mittel zum 1. April fließen bzw. ist angedacht, mögliche Vorauszahlungen zu leisten in einem Schnellverfahren durch die Bundesländer, die dann später durch die Bundesmittel ausgeglichen werden?*

Die Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung der Corona-Soforthilfen des Bundes insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und den Ländern sind in Kraft getreten. Bundesmittel sind bereits ab 30. März 2020 von den Ländern zur Auszahlung abgerufen worden. Die Länder können bereits geleistete Soforthilfen durch Bundesmittel ersetzen, soweit die Voraussetzungen des Bundesprogramms vorliegen.

- *Wie werden die Bundesmittel mit den Mitteln der Bundesländer und deren Notfallfonds kombiniert? In welchen Ländern sind sie nach Kenntnis der Bundesregierung ergänzend, werden sie gegengerechnet, schließen sie sich aus?*

Die Länder gewähren entsprechend den geschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und Vollzugshinweisen die Soforthilfen des Bundes. Darüber hinaus ergänzen einzelne Länder die Soforthilfen des Bundes mit zusätzlichen Landesmitteln, u.a. Aufstockung der Förderhöchstsätze, Berücksichtigung von Lebenshaltungskosten, Gewährung von Soforthilfen an Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)

- *Sind bereits Unternehmen mit der Bitte um Beteiligung, vergleichbar der im WSF vorgesehenen Instrumente, an die Bundesregierung herangetreten? Wenn ja, wie viele Unternehmen und aus welchen Branchen?*

Am 28.03.2020 ist das Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz; ändert u. a. das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz in das Stabilisierungsfondsgesetz) in Kraft getreten. Das Stabilisierungsfondsgesetz sieht vor, dass durch Rechtsverordnungen nähere Bestimmungen u. a. zur Ausgestaltung der Instrumente erlassen werden können. Die Ressortabstimmung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

Wegen der beihilferechtlichen Relevanz der Maßnahmen ist zudem die Notifizierung des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes einschließlich des Wirtschaftsstabilisierungsfonds durch die Europäische Kommission erforderlich. Dieses Genehmigungsverfahren dauert noch an. Vor einer Genehmigung der beihilferelevanten Regelungen durch die Kommission steht das Durchführungsverbot der Gewährung von Maßnahmen aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds entgegen.

Die Bundesregierung ist aktuell im Gespräch mit einer niedrigen einstelligen Zahl von Unternehmen. Zu möglichen Inhalten der Gespräche kann sich die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht äußern.

- *Anhand welcher konkreten Kriterien soll über den Einsatz von WSF-Instrumenten im Einzelfall entschieden werden?*

Aus § 20 Absatz 1 des Stabilisierungsfondsgesetzes ergibt sich, welche Kriterien bei den nach §§ 21 und 22 dieses Gesetzes vorzunehmenden Stabilisierungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind:

- Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
- Dringlichkeit,
- Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
- Grundsatz des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds.

Das Stabilisierungsfondsgesetz sieht vor, dass durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu den einzelnen Stabilisierungsmaßnahmen erlassen werden; hierzu ist die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen. Aus dieser Rechtsverordnung werden sich die konkreten Anforderungen und Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der verschiedenen Stabilisierungsmaßnahmen ergeben. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die erforderliche sorgfältige Einzelfallprüfung der Anträge, um die zielgerichtete Unterstützung bei gleichzeitiger Minimierung staatlicher Risiken sicherzustellen.

- *Welche Bedingungen für Unterstützung entsprechend der WSF-Instrumente sieht die Bundesregierung im Detail vor bzw. welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung hierzu diskutiert?*
- *Ist angedacht, für die Unternehmen Aktienrückkäufe bzw. Dividendenzahlungen ganz zu untersagen?*
- *Ist angedacht, für die Unternehmen Bonuszahlungen einzuschränken oder zu untersagen?*
- *Ist angedacht, für die Unternehmen die Vergütung von Vorständen zu begrenzen?*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet:

Grundlegende Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wirtschaftsstabilisierungsfonds sind:

- es stehen keine anderweitigen Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung,
- es gibt eine klare eigenständige Fortführungsperspektive nach Überwindung der Pandemie und
- zum 31. Dezember 2019 handelte es sich nach EU-Definition nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach den §§ 21 und 22 des Stabilisierungsfondsgesetzes erhalten, müssen nach § 25 Absatz 2 dieses Gesetzes die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Die näheren Anforderungen an die begünstigten Unternehmen werden nach § 25 Absatz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes in einer Rechtsverordnung festgelegt werden; hierzu ist die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen.

In der Verordnung zur Durchführung der Maßnahmen nach dem Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (sogenannte Maßnahmenverordnung) werden die Details, unter welchen Bedingungen und zu welchen Konditionen die Stabilisierungsmaßnahmen des WSF Unternehmen der Realwirtschaft gewährt werden können, konkretisiert. In der Rechtsverordnung soll auch der Aspekt der Vergütungsfragen aufgegriffen werden. Maßnahmen nach dem WSF sollen unter anderem mit der Auflage verbunden werden, dass Organmitglieder des begünstigten Unternehmens keine unangemessene Vergütung erhalten. Es sind insbesondere Verbote geplant, Bonifikationen und andere in das freie Ermessen des Unternehmens gestellte Vergütungsbestandteile sowie rechtlich nicht gebotene Abfindungen, zu gewähren, solange das Unternehmen Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds in Anspruch nimmt. Ebenso sind in der Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu Auflagen unter anderem in Bezug auf den Ausschluss von Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen vorgesehen.

- *Wie plant die Bundesregierung „umfassende Garantien“ zu definieren, welche nach Beschluss des Haushaltsausschusses vom 25. März ebenso wie Rekapitalisierungsmaßnahmen dazu führen sollen, dass keine Dividenden, Boni oder Sonderzahlungen in Form von Aktienpaketen von Unternehmen ausgereicht werden, die durch den WSF gestützt werden?*

Das Bundesministerium der Finanzen stimmt sich hierzu mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ab.

- *Sollen nach Planung der Bundesregierung alle Instrumente des WSF an Bedingungen geknüpft sein oder nur Eigenkapitalbeteiligungen?*

Unternehmen, die Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nach den §§ 21 (Garantien) und 22 (Rekapitalisierungsmaßnahmen) des Stabilisierungsfondsgesetzes erhalten, müssen nach § 25 Absatz 2 dieses Gesetzes die Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten. Sie sollen insbesondere einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und zur Sicherung von Arbeitsplätzen leisten. Die näheren Anforderungen an die begünstigten Unternehmen werden nach § 25 Absatz 3 des Stabilisierungsfondsgesetzes in einer Rechtsverordnung festgelegt; hierzu ist die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen.

- *Ist bei staatlichen Beteiligung angedacht, operative Entscheidungen zu beeinflussen, bspw. um Lieferketten neu zu strukturieren und krisensicherer zu machen oder bei akuten Engpässen die Produktion auf kritische Güter (Medizinprodukte, Ver- und Entsorgung etc.) umzustellen (etwa bei Automobilkonzernen, Maschinen- und Anlagenbau) oder für die Versorgung mit zu nutzen (Fluglinien, Hotelbetten und gastronomische Kapazitäten etc.)?*

Ziel des Wirtschaftsstabilisierungsfonds ist die Abwendung langfristiger und persistenter volkswirtschaftlicher und sozialer Schäden durch schnelle und zielgerichtete Maßnahmen zur Stabilisierung der Realwirtschaft. Staatliche Beteiligungen sind eine der geeigneten Maßnahmen. Nach § 22 Absatz 2 Satz 2 des Stabilisierungsfondsgesetzes soll eine Beteiligung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds nur dann erfolgen, wenn ein wichtiges Interesse des Bundes an der Stabilisierung des Unternehmens vorliegt und sich der vom Bund angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Eine wie oben beschriebene Einflussnahme auf den operativen Geschäftsbereich dieser Unternehmen ist aktuell nicht geplant.

- *Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine wie beschlossen begrenzte parlamentarische Beteiligung bei den Aktivitäten des WSF für zweckdienlich?*
- *Warum soll das Parlament keine direkte Mitsprache bei den Bedingungen der WSF-Instrumente erhalten?*

- *Warum sind im Vergleich zum SoFFin geringere Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und Bundesrat über Beginn, Verlauf und Entscheidungen der staatlichen Engagements vorgesehen?*

Wegen des Sachzusammenhangs werden die Fragen gemeinsam beantwortet:

Das Stabilisierungsfondsgesetz gibt den Rahmen der Stabilisierungsmaßnahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vor. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Verwaltung des Sondervermögens und der entsprechenden Rahmenbedingungen werden in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie näher konkretisiert. Diese Ausgestaltung gewährleistet eine effektive und zügige Realisierung der dringlichen Unterstützungsleistungen.

Die Maßnahmen unterliegen der parlamentarischen Kontrolle. Das Bundesfinanzierungsgremium kontrolliert den Wirtschaftsstabilisierungsfonds gemäß § 25 Absatz 5 i. V. m. § 10a des Stabilisierungsfondsgesetzes. Laut Maßgabebeschluss vom 25. März 2020 ist dem Haushaltsausschuss über eingegangene Unternehmensbeteiligungen zu berichten; einzelne Stabilisierungsmaßnahmen, die den Betrag von 500 Mio. Euro überschreiten, sind auch im Haushaltsausschuss zu beraten.

Nach dem Stabilisierungsfondsgesetz entsprechen die Regelungen zur parlamentarischen Kontrolle des Wirtschaftsstabilisierungsfonds denen zur parlamentarischen Kontrolle des Finanzmarktstabilisierungsfonds.

- *Plant oder prüft die Bundesregierung Maßnahmen - ggf. im Zusammenhang mit dem WSF - um feindliche Übernahmen von durch die Krise in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen durch Private Equity Fonds oder andere aggressive Investoren zu erschweren oder auszuschließen?*

Die Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ist ein sehr dynamischer Prozess, bei dem sich ggf. Anpassungen und Verbesserungen der Maßnahmen ergeben werden. Es wird permanent geprüft, wie Gefahren abgewehrt und Prozesse optimiert werden können. Die angesprochene Thematik gehört hierzu.

Stabilisierung Konsum/Einkommen

- *Welche Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung werden derzeit in der Bundesregierung für die Zeit nach der unmittelbaren Infektionsbekämpfung geprüft (vgl. <https://de.reuters.com/article/deutschland-virus-konkunktur-idDEKBN21B20M>)?*

- *Wird die Bundesregierung dabei auch allgemeine oder auf gewisse Bevölkerungsgruppen begrenzte "Konsumschecks" prüfen?*

Die beiden Fragen werden gemeinsam beantwortet:

Die Bundesregierung prüft aktuell sowohl sozial-, steuer- als auch wirtschaftspolitische Maßnahmen zur konjunkturellen Belebung nach der unmittelbaren Infektionsbekämpfung.

- *Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die derzeitige Krise auf das Gleichgewicht der Leistungsbilanz Deutschlands?*

Stärker als die globale Wirtschaftsleistung ist der Welthandel von der Corona-Pandemie betroffen. Für diesen erwartet die Bundesregierung gemäß der Frühjahrsprojektion im laufenden Jahr einen Rückgang um 11,1 %. Dementsprechend dürften auch die deutschen Exporte um deutliche 11,6 % sinken. Die nicht ganz so stark einbrechende deutsche Binnennachfrage sorgt für eine etwas weniger rückläufige Importentwicklung. Dies führt im laufenden Jahr zu einem spürbar negativen Außenbeitrag (-2,1 % Prozentpunkte). Gemeinsam mit den Primär- und Sekundäreinkommen ergibt sich im Saldo ein sinkender Leistungsbilanzüberschuss. Er verringert sich von 7,1 % des Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2019 auf 5,4 % im Jahr 2020. Im Zuge der allmählichen Belebung des Welthandels rechnet die Bundesregierung dann für das kommende Jahr mit einem Wachstum der Exporte um 7,6 %. Insgesamt wird der deutsche Außenhandel am Ende des Jahres 2021 jedoch nicht das preisbereinigte Niveau vom Ende 2019 erreicht haben.